

Begründung.

In der Thronrede, mit welcher Se. Majestät der König am 26. November vorigen Jahres den Landtag eröffnete, wird gesagt:

„Unsere innern Angelegenheiten werden Ihre ernste Aufmerksamkeit, meine Herren Abgeordnete, in Anspruch nehmen. Insoweit sie durch die Gesetzgebung des vorigen Jahres nur provisorisch geordnet sind, bedürfen sie dringend einer endgültigen Feststellung. Die hierauf bezüglichen Gesetze werden Ihnen unverweilt vorgelegt werden.“

Und weiterhin:

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz des Eigenthums und der friedlichen Gewerbe ist die erste Aufgabe jeder Regierung; sie ist auch die der meinigen. Meine Regierung wird sie zu lösen suchen unerschütterlich durch feste Handhabung der Gesetze und mittels heilsamer, unsern Zuständen entsprechender Reformen.“

In der darauf folgenden „Mittheilung“ des vorsitzenden Staatsministers D. Schinsky aber heißt es:

„Die Grundrechte machen mehrfache Gesetze nöthig, welche man bereits vorbereitet, und wird überhaupt den Grundrechten bei Umgestaltung der vaterländischen Rechtsverhältnisse die erforderliche Rücksichtnahme zuzuwenden sein.“

Gemäß diesen Grundsätzen wurden den Kammern damals nachstehende umfassende und wichtige Gesetzesvorlagen in mehr oder minder nahe Aussicht gestellt:

- über das Strafrecht, den Strafproceß und die Reform der Strafanstalten;
- über die vollständige Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege und eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden;
- über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, mit dem Zwecke einer wesentlichen Verminderung der Pensionslast;
- ein definitives Wahlgesez, nebst den durch die Zeitverhältnisse gebotenen Abänderungen der Verfassungsurkunde;
- ein Gesez über die völlige Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen ländlichen Grundbesize;
- über eine durchgreifende Befreiung des bäuerlichen Grundbesizes von dem letzten Reste der Feudallasten;
- über die Revision der Gemeindeordnung;
- über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe;
- über die Ausübung des Jagdrechts;
- über Errichtung von Gewerberäthen, Handelskammern und Gewerbegerichten, nebst einer Gewerbeordnung;
- über Creditinstitute für die kleinen Gewerbetreibenden und Grundbesizer;

über Reform des Medicinalwesens;
über die Angelegenheiten der Kirche,
und zwar insbesondere:

- die Wahl von Kirchenvorständen,
- die Revision des Parochialgesetzes,
- die Aufhebung der bisherigen Patronats- und Collaturrechte,
- die Beschränkung der Eheverbote für die evangelischen und deutschkatholischen Glaubensgenossen;
- ein Schulgesez;
- ein Gesez über die Naturalleistungen fürs Militair;
- über eine Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes;
- über Umgestaltung des Bergwesens.

Seit der Eröffnung des Landtags sind sechs Monate verflossen. Während dieses langen Zeitraums sind von allen den verheißenen Gesetzesvorlagen nur folgende wirklich an die Kammern gelangt:

- das Gesez über Umgestaltung des Bergwesens,
- das revidirte Gewerbe- und Personalsteuergesez,
- das Gesez wegen Störungen der öffentlichen Ruhe,
- das Wahlgesez, nebst den bezüglichen Abänderungen der Verfassungsurkunde,
- ein Gesez wegen Aufhebung verschiedener Bannrechte,
- eines, die Ablösung der Lehngelder betreffend,
- eine Abänderung des §. 119 der Armenordnung zur Ausführung von §. 9 der Grundrechte,
- ein Gesez wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer,
- ein neues Vereinsgesez.

Mit dem Wahlgeseze zugleich erschien ein Entwurf, einige Abänderungen der Gemeindeordnung und des Heimathsgesetzes enthaltend, der aber, als bloßer Theil eines größern organischen Ganzen, der neuen Gemeindeordnung, ebenso wie das Wahlgesez selbst, welches darauf basirt ist, nicht wohl abgesondert berathen werden konnte und daher mit Zustimmung der Regierung bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung zurückgelegt wurde.

Dahingegen fehlen noch:

- alle die Gesetze, welche umfassende Reformen der Rechtspflege, der Verwaltung, des Gemeinwesens, des Gewerbewesens, der Kirche und Schule enthalten sollen,
- das Gesez über das Pensionswesen,
- Gesetze zur völligen Aufhebung der Feudallasten, sowie die sonst noch zur Ausführung der